



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungen und Leistungen

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG, insbesondere für Standard-Softwarelieferungen, sowie für Software-Anpassungen und sonstige Dienstleistungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für die Lieferung von Hardware und Fremdsoftware gelten die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von §24 ABGB.

§2 Angebote

- 2.1 Angebote von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG sind, sofern nichts anderes vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG maßgebend.
- 2.3 Technisch bedingte Abweichungen von der Auftragsbestätigung behält sich die ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an die ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG erteilt wird.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Filderstadt-Bernhausen, ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
Bei Standardsoftware-, Hardware- und Fremdsoftwarelieferungen ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung fällig. Einer Abnahme bedarf es in diesen Fällen nicht.
Bei Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen sind fällig:
30% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung
60% der Auftragssumme bei Lieferung
10% der Auftragssumme bei Abnahme
Vergütungen für Dienstleistungen und Reisekosten sind sofort nach erbrachter Leistung fällig. Bei Eintritt des Annahmeverzugs (§4 Ziffer 4.3) wird der restliche offene

Betrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sofort zur Zahlung fällig.

- 3.3 Skonti werden von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG nicht gewährt.
- 3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugseintritt mit 5% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass die ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§4 Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebereitstellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG neu zu vereinbaren.
- 4.2 Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des entwickelten Systems als erfolgt.
- 4.3 Bei Annahmeverzögerung durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG zur Begründung des Annahmeverzugs.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung bei der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG oder im Betrieb des Zulieferanten oder dessen Lieferverzug, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von der ABI Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 4.6 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den §4 Ziffer 4.5 genannten Gründen kann der Besteller – bei nachweislichem Eintritt eines Verzugschadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen

Nachfrist – für jede Woche der Verspätung eine Entschädigung von 1% bis zur Gesamthöhe von max. 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann. Höhere Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer vom Besteller etwa gesetzten Nachfrist, es sei denn, dass der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

§5 Gefahrenübergang

Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über:

- 5.1 Bei Ablieferung an dem vom Besteller bestimmten Ort.
- 5.2 Wenn Annahmeverzug nach §4 Ziffer 4.3 eintritt
- 5.3 Bei Versendung, wenn die zu liefernden Gegenstände (Datenträger und Handbücher) ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurden.

§6 Dienstleistungen

- 6.1 Sämtliche Dienstleistungen wie Beratung, Schulung, Installation, Pflichtenhefterstellung, Feinspezifikation, Konzepterstellung, Individualprogrammierung, Software-Anpassung, Wartungsarbeiten, Inbetriebnahme, Funktionstest und Abnahme, werden nach tatsächlichem Aufwand (gem. den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. der Preisliste der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG für Dienstleistung) je angebrochener Arbeitsstunde berechnet. Außerdem übernimmt der Besteller die Kosten für An- und Abreise. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ab Filderstadt-Bernhausen. Berechnet werden Fahrtkosten über km-Pauschale oder nach Einzelnachweis. Bei Berechnung der km-Pauschale sind die Kosten für die Reisezeit mit abgegolten. Bei Berechnung der Fahrtkosten nach Einzelnachweis werden die Reisezeiten gemäß gültiger Preisliste zusätzlich berechnet. Tagesspesen werden gem. der Preisliste der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG berechnet. Übernachtungen werden nach Einzelnachweis berechnet. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Bei Installation hat der Besteller folgende Voraussetzungen zu schaffen:
Vor Beginn der Installation müssen die für die Aufnahme der Installationsarbeiten erforderlichen Vorarbeiten gemäß den Installations- und Hardware-Voraussetzungen der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so dass die Installation sofort nach Ankunft des Mitarbeiters der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Installation hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten,

bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie falls erforderlich, die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

- 6.4 Verzögert sich die Installation oder die Inbetriebnahme ohne das Verschulden der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG, hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit oder weitere erforderliche Reisen von Mitarbeitern der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG zu tragen.

§7 Software-Lizenz

- 7.1 Die Software einschließlich nachfolgender Updates werden vom Besteller grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erhält das zeitlich unbegrenzte, im Falle von Demo- Probe- und Testinstallationen jedoch auf 3 Monate beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software zu folgenden Bedingungen:
- 7.2 Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen darf ausschließlich auf dem Netzwerk, für das sie erworben wurde, sowie nur auf der Anzahl Arbeitsplätze, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art sind nicht gestattet. Ein Duplizieren der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationen ist ausschließlich zu Datensicherungszwecken gestattet. Für duplizierte Software übernimmt die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG keine Gewährleistung und Haftung.
- 7.3 Der Besteller darf die Software und die zur Verfügung gestellten Dokumentationen (in Papierform oder auf Datenträgern) keinem Dritten zugänglich machen oder für Zwecke Dritter Software oder Teile davon nutzen oder Dritten Einblick in die Unterlagen geben.
- 7.4 Weitere Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen.
- 7.5 Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist pro Verstoß vom Besteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 20.000 Euro zu zahlen.

§8 Software-Anpassungen und Software-Entwicklung

Für von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG im Rahmen von Aufträgen durchgeführte Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

- 8.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenhefts bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
- 8.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Besteller grundsätzlich unter Berücksichtigung der auftretenden technischen Probleme bzw. eventueller Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu

berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

- 8.3 Nach Lieferung der Entwicklung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung nach Maßgabe nachstehender Regelungen. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.
- 8.4 Die Abnahme von Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen (Individualsoftware) erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache spätestens 30 Tage nach Lieferung mit Funktionstest-Routinen von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG oder mit vereinbarten Testmethoden.
- 8.5 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.
- 8.6 Bestehen keine gravierenden Mängel, oder solche, die im Sinne von §8.7 in zumutbarer Weise beseitigt werden können, und erklärt sich der Besteller nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung zur Abnahme bereit, gilt sowohl die Lieferung als auch die Installation als angenommen.
- 8.7 Etwa bestehende und im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden im Rahmen der Vertragserfüllungspflicht kostenlos von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG beseitigt.

§9 Gewährleistung

- 9.1 Die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG übernimmt die Gewähr, dass die überlassene Software die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind. Die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG haftet nur für solche Fälle, die die vertragsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- 9.2 Die Mängel werden nach Wahl von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderliche Aufwendungen einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden bis zur Höhe des Kaufpreises von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG getragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Auftragsgeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechenanlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.

- 9.3 Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Verschleißteile sowie Schäden, die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Bedienung oder von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Falls durch eine Mängelrüge der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängel in den von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG gelieferten Produkten beruhen, wird der Auftraggeber die Aufwendungen der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG vergüten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerlokalisierung. Aufwendungen, die der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG dadurch entstehen, dass keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist, wird der Auftraggeber der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG vergüten.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt bei Standardsoftware- Hardware- und Fremdsoftwarelieferungen mit Lieferung, bei Softwareanpassungen und -entwicklungen (Individualsoftware) mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
- 9.5 Für nicht von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG gelieferte Hardware und Fremdsoftware haftet die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers.
- 9.6 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche durch die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG erfolglos oder bietet die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG keine fehlerfreie neuere Programmversion, leben die gesetzlichen Rechte des Bestellers auf Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist wieder auf.
- 9.7 Die Gewährleistung beträgt 6 Monate. Innerhalb dieser Zeit hat der Kunde Anspruch auf kostenlose Fehlerbeseitigung.

§10 Haftung

- 10.1 Die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG haftet für von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für die Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten bis in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dasselbe gilt, wenn eine das Folgeschadensrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB vorlag und der entsprechende Schaden auf ihrem Fehler beruhte. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG, gleich aus welchem Grund, ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie aus dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit oder des Unvermögens. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG.

10.2 Alle Schadenersatzansprüche gegen die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG, deren Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren nach 12 Monaten ab Schadenseintritt, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikt sowie gemäß den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.
- 11.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.3 Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz der der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG Gerichtsstand. Die ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG ist jedoch berechtigt den Besteller auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG Erfüllungsort.
- 11.4 Für alle rechtlichen Beziehungen mit der ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

ABi Arge Betriebsinformatik GmbH & Co. KG

Echterdinger Straße 111
70794 Filderstadt

Telefon: +49 (0)711 7078 993

Telefax: +49 (0)711 7078 998

E-Mail: kontakt@abi-cap.com

Web: www.abi-cap.com